

1. Zur Frage, ob das Vertragswerk einer Schuhmaschinenfabrik, wenn sie die von ihr hergestellten Maschinen nur mietweise abgibt und dabei die Abnehmer in der Art der Verwendung der Maschinen vertraglich bindet, gegen die guten Sitten verstößt, insbesondere als sittenwidrige Nebenbedingung anzusehen ist.

BGB. § 138.

V. Zivilsenat. Urte. v. 29. Juli 1940 i. S. R. u. Co. (Pl.) w. D. B. Sch.-
GmbH. (Wekl.). V 199/39.

I. Landgericht Frankfurt a. M.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist eine Tochtergesellschaft der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ansässigen „United Shoe Machinery Corporation“ (USMC). Diese ist hervorgegangen aus den Fabriken der Amerikaner M. R. und G. Die Beklagte stellt Maschinen zur fabrikmäßigen Anfertigung von Schuhen her. Bestimmte Arten von Maschinen, und zwar solche, die für die Herstellung der Schuhe besonders wichtig sind und die sämtlich unter Patentschutz standen und zum Teil noch stehen, gibt sie nur mietweise ab; andere verkauft sie. Die Klägerin steht mit ihr seit 1904 in Geschäftsverbindung. Von da ab hat sie fortlaufend Schuhmaschinen von der Beklagten gemietet. Die ältesten noch laufenden Mietverträge mit Bindungen, welche die Klägerin beanstandet, stammen aus dem Jahre 1906. Die Klägerin unterhält drei räumlich voneinander getrennte Betriebe; zwei von diesen als sogenannte Vollmieterin der Beklagten, d. h. sie hat diese Werkstätten für einen besonders wichtigen Teil der Herstellung, nämlich die sogenannte Bodenabteilung, in der die Schäfte und die Sohlen, beim Rahmenschuhwerk dazu auch die Rahmen verbunden und die Abzüge befestigt werden, wesentlich mit Mietmaschinen der Beklagten ausgerüstet. Im dritten Betriebe wird nur

mit gekauften Maschinen gearbeitet. Im Laufe der Zeit hatte die Klägerin insgesamt 492 Maschinen und Geräte von der Beklagten gemietet. Sie hat jährlich 70000 bis 80000 RM. Mietzins gezahlt. Zur Zeit laufen noch 208 Mietverträge über 244 Maschinen und 20 Geräte. Die Klägerin beanstandet einen Teil der in den Mietverträgen enthaltenen Bestimmungen als rechtsunwirksam.

Die Maschinen werden auf Grund von Formularverträgen vermietet, und zwar bestehen seit 1905 zwei Vertragsarten, die „Regulärverträge“ mit einer Laufzeit von 20 Jahren und die „Alternativverträge“ mit 10jähriger Laufzeit. Der nach den Verträgen zu zahlende Mietzins setzt sich teilweise zusammen aus einer Jahresgrundmiete sowie einem monatlich zu zahlenden Betrage, der sich nach dem Umfange der Benutzung der Maschinen — Umdrehungszahl der Hauptwelle, Zahl der verarbeiteten Schuhe u. dgl. — richtet und regelmäßig nach unten durch einen Mindestsatz begrenzt ist. Für gewisse Maschinen — zumeist Hilfsmaschinen — ist lediglich eine feste Jahresmiete und für andere lediglich eine Umdrehungsmiete zu zahlen. Bei einem Teil der Maschinen ist der Mieter verpflichtet, das zu verarbeitende Hilfsmaterial (Drähte, Stifte, Klammern u. dgl.) von der Beklagten zu ihren Listenpreisen zu beziehen; doch kann diese Verpflichtung nach neuerer Bestimmung (Rundschreiben vom 15. Mai 1928) durch Zahlung eines bestimmten Betrages abgelöst werden. Die Mieten wurden im Laufe der Jahre von der Beklagten teils allgemein, teils für einzelne Maschinen mehrfach herabgesetzt. Die letzte Ermäßigung wurde durch Rundschreiben vom 1. August 1933 vorgenommen, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die Klägerin beanstandet folgende Vertragsbestimmungen: Die Regulärverträge legen, mit nur wenigen Ausnahmen, dem Mieter die Verpflichtung auf, die gemieteten Maschinen bis zur völligen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit für alle in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, die damit ausgeführt werden können, zu benutzen (Benutzungspflicht). Weiter enthalten fast alle diese Verträge die sogenannte Raumklausel, derzufolge der Mieter in dem Raum, in dem die vermietete Maschine steht, kein Schuhwerk mit anderen Maschinen bestimmter Art bearbeiten darf als solchen, die er von der Beklagten gemietet hat. Sämtlichen Regulärverträgen

eigen ist endlich die sogenannte Bindungs- oder Verkettungs-klausel. Sie besagt, daß der Mieter die gemieteten Maschinen nur zur Verarbeitung solchen Schuhwerks benutzen darf, bei dessen Herstellung keine anderen Maschinen bestimmter Art Verwendung gefunden haben und finden werden als die Maschinen der Beklagten.

Die diese Klauseln enthaltende Abmachung lautet beispielsweise in dem noch geltenden Mietvertrage Nr. 2157 vom 10. Januar 1906 über eine MacRay Keder-Bieg-, Leg- und Hestmaschine:

9. Mieter verpflichtet sich, die Maschine für alle in seinen Werkstätten vorkommenden, der Bestimmung der Maschine jetzt oder später entsprechenden Arbeiten zu gebrauchen, bis sie zu ihrer vollen Leistungsfähigkeit benutzt wird, und zwar nur zur Bearbeitung solchen Schuhwerks, bei dessen Herstellung keine Zwick-Maschine in Anwendung kommt, außer eine von der Vermieterin gemietete, wofür der Mieter vertragsgemäß der Vermieterin regelmäßig Miete bezahlt oder sonst eine im Vertrag vereinbarte Zahlung richtig leistet.

Mieter verpflichtet sich ferner, in demselben Raume, wo die von der Vermieterin gemietete Maschine arbeitet, kein Schuhwerk weder ganz noch teilweise zu fabrizieren, welches mit einer anderen Zwick-Maschine als mit den von der Vermieterin vermieteten Maschinen hergestellt ist.

Als Maschinen, deren Benutzung durch die Raum- und Verkettungs-klausel gefordert wird, kommen wesentlich elf Maschinenarten in Betracht, nämlich 1. Hestmaschinen, 2. Überholmaschinen, 3. Zwickmaschinen, 4. Rahmeneinsteckmaschinen, 5. Doppelmaschinen, 6. Wendenäh- und 7. sonstige Sohlennähmaschinen, außer Sohlendurchnähmaschinen bestimmter Art, 8. Stift-, 9. Nagel-, 10. Schraub-, 11. Klammermaschinen. Jedoch besteht je nach der Art der gemieteten Maschinen eine Bindung entweder nur für einzelne oder für mehrere und schließlich zumeilen auch für alle diese Maschinen, z. B. bei der Keder-Bieg-, Leg- und Hestmaschine für die Zwickmaschine, bei der M. K. Consolid.-Zwickmaschine für Zwick-, Doppel-, Stift- und Nagelmaschinen, bei der Kantebrennmaschine für Zwick-, Rahmenstech-, Doppel-Wende-Nähmaschinen, Stift-, Nagel-, Schraub- und Klammermaschinen. Raum- und Verkettungsklausel betreffen in der Regel die gleichen Maschinenarten.

Von diesen Verpflichtungen enthalten die Alternativverträge

nur die Benutzungspflicht, während Raum- und Bindungsklausel bei ihnen fehlen.

Die auf 20 Jahre geschlossenen Regulärverträge über Hauptmaschinen verlängern sich um je ein weiteres Jahr, wenn der Mieter nicht 60 Tage vor Vertragsablauf kündigt. Früher stand ein gleiches Kündigungsrecht auch der Beklagten zu, auf das diese jedoch durch Rundschreiben vom 1. März 1928 verzichtet hat. In diesem Rundschreiben hat die Beklagte ihren Mietern auch das Recht eingeräumt, sämtliche in Kraft befindlichen Regulärverträge zusammen mit einer Frist von 60 Tagen gegen Zahlung einer Ablösungssumme vorzeitig zu kündigen. Diese Ablösungssumme wird berechnet aus einem für jede Maschine im voraus festgesetzten Jahresbetrage, der meistens hinter der Jahresgrundmiete zurückbleibt, vervielfältigt mit dem Rest der Jahre, für welche der betreffende Vertrag noch laufen würde. Seit dem 1. März 1928 ist dieses Ablösungsrecht in den neu abgeschlossenen Verträgen enthalten. Die 10 Jahre laufenden Alternativverträge können, solange der Mieter Maschinen auf Grund eines Regulärvertrages zur Miete hat, nach Ablauf von 5 Jahren mit 60tägiger Frist gekündigt werden, und zwar ohne daß für die noch laufende Zeit eine Ablösung zu zahlen wäre.

Beiden Vertragsarten gemeinsam sind Bestimmungen, welche die Eigentumsrechte der Beklagten sichern sollen und ihr das Recht gewähren, den Gebrauch und die Instandhaltung der Maschinen zu überwachen und die angebrachten Zähler zu prüfen. Bei beiden Vertragsarten hat der Mieter die Maschinen auf seine Kosten instandzuhalten und sämtliche erforderlichen Ersatzteile von der Beklagten zu Listenpreisen zu beziehen. Er trägt auch die Gefahr einer Beschädigung und Zerstörung der Maschinen und hat die Kosten ihrer Wiederherstellung oder, falls solche nicht möglich ist, eine bestimmte Entschädigungssumme an die Beklagte zu zahlen. Auch ist der Beklagten das Recht eingeräumt, bei Verletzung irgendeines Vertrages durch den Mieter sämtliche in Kraft befindlichen Verträge fristlos zu kündigen, sowie Steuern und Abgaben, die auf den Maschinen, den Rechten der Beklagten an ihnen oder den Mietverträgen lasten, auf die Mieter abzuwälzen, von welchem Rechte jedoch unstreitig niemals Gebrauch gemacht worden ist.

Während die Beklagte im Laufe der Jahre etwa 30000 Regulärverträge abgeschlossen haben soll, beträgt die Zahl der von ihr abge-

geschlossenen Alternativverträge nur etwa 740, von denen allein 154 mit 95 Firmen geschlossene Verträge die Kantendrennmaschine zum Gegenstand haben.

Die Klägerin hat stets auf Regulärverträge gemietet. Von den 244 Maschinen, die sie zur Zeit noch in Miete hat, sind 145 Haupt- und 99 Hilfsmaschinen. Von diesen Hauptmaschinen gehören 107 zu den Maschinenarten, die unter die Raum- und Verkettungsklausel fallen. Von den 208 Verträgen laufen rund 50 schon über 20 Jahre; mehr als 90 wurden in den letzten 10 Jahren, darunter 20 erst nach dem 1. Januar 1933, die beiden letzten am 3. Januar 1935 geschlossen. Die Klägerin, die seit mehr als 30 Jahren Vollmieterin der Beklagten ist, hat seit Anfang 1935 eine vorzeitige Abwicklung des Mietverhältnisses durch Verhandlung versucht, worauf die Beklagte sie auf die sich aus den Verträgen ergebenden Lösungsmöglichkeiten verwies.

Danach kam es zur Klage mit dem Begehren der Klägerin auf Feststellung: 1. daß die in 174 besonders angeführten Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzungspflicht, die Verkettungs- und die Raumklausel ungültig seien; 2. daß die Bestimmungen über die 20jährige Dauer der Mietverträge, soweit sie nach einem 20 Jahre vor Erlass des Urteils liegenden Zeitpunkte geschlossen sind, ungültig seien. Hilfsweise begehrt die Klägerin Feststellung der Ungültigkeit der oben bezeichneten 174 Mietverträge und in zweiter Reihe die Feststellung eines Rechts zur Lösung der Verträge innerhalb angemessener Frist ohne Verpflichtung zu einer Abstandsanzahlung.

Zur Begründung ihrer Anträge macht sie geltend: Schon die 20jährige Laufzeit der Verträge bedeute eine übermäßige Bindung, da man bei Schuhmaschinen nur mit einer etwa 10jährigen Lebensdauer rechne. Die Bindung an die Beklagte werde verstärkt durch die Benutzungspflicht sowie die Raum- und die Verkettungsklausel; denn dadurch werde der Mieter gezwungen, nacheinander immer neue Maschinen auf 20 Jahre zu mieten. So führten diese drei Klauseln schließlich zu einer ewigen Bindung. Das sei um so schädlicher, als heute andere Maschinenfabriken gleichwertige oder sogar bessere Maschinen herstellten und ein Kaufmaschinenbetrieb vorteilhafter arbeite als ein Mietmaschinenbetrieb. Die mit Rundschreiben vom 1. März 1928 eingeräumte Lösungsmöglichkeit komme nicht in Betracht, weil die Ablösungssumme übermäßig hoch sei, namentlich da alsdann noch die einzukaufenden Maschinen bezahlt werden

müßten. Sie würde als Ablösungssumme 315511 RM. und als Anschaffungskosten rund 309000 RM. aufzubringen haben. Dazu müsse dann der Betrieb zeitweise stillgelegt werden. Durch das Sineinandergreifen der einzelnen Verträge würden diese zu einem einheitlichen Vertragssystem zusammengeschlossen. Das verstoße gegen § 567 BGB., der eine Mietbindung über 30 Jahre hinaus für unzulässig erkläre, und bewirke eine sittenwidrige Anebelung des Mieters in seiner persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit. Zudem bestche ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, was sich daraus ergebe, daß sie zur Zeit jährlich 70000 bis 75000 RM. an Miete zu zahlen habe, der Kaufpreis für gleichwertige Maschinen anderer Fabriken aber nur 309000 RM. betragen würde. Die Beklagte erreiche weiter durch ihr Vertragssystem eine Verlängerung des Patentschutzes auf unbestimmte Zeit, was gegen das Patentgesetz verstoße und die Verträge nichtig mache.

Diesem Vorbringen tritt die Beklagte überall entgegen. Die Benutzungspflicht sei dadurch gerechtfertigt, daß sich die Miete überwiegend nach dem Umfange der Benutzung richte. Die Raumklausel sei im Einverständnis mit dem Verein Deutscher Rahmenschuhfabriken in die Verträge aufgenommen worden, um Schädigungen im Wettbewerb zu vermeiden und das Warenzeichen „Good-year-Welt“, dessen Benutzung sie ihren Mietern gestatte, zu schützen. Die Vertretungsklausel betreffe im ganzen etwa 10 bis 12 Hauptmaschinen, einen geringen Teil der bei der mechanischen Schuhherstellung benötigten Maschinen. Durch sie solle eine sachgemäße Herstellung auf den aufeinander eingestellten Maschinen erzielt werden. Das sei mit Rücksicht auf den Ruf des mit ihrem Warenzeichen versehenen Schuhwerks gerechtfertigt. Unrichtig sei es, die Verträge als rechtliche Einheit anzusehen; vielmehr beständen überall nur Einzelverträge mit 20jähriger Laufzeit. Zudem betrage die Mietdauer in der Regel nur 10 bis 14 Jahre, da die Maschinen meist nach dieser Laufzeit auf Wunsch des Mieters gegen andere neuester Bauart umgetauscht würden. Die Bindung sei auch nicht unlösbar; vielmehr böten der Abschluß von Alternativverträgen sowie das durch das Rundschreiben vom 1. März 1928 gewährte Kündigungsrecht die Möglichkeit, die Vertragsbeziehungen zu angemessenen Bedingungen zu lösen. Die von der Klägerin zu zahlende Ablösungssumme würde sich nicht auf 315511 RM., sondern nur auf 263877 RM. belaufen. Die

Mietsätze seien überall angemessen, was sich schon daraus ergebe, daß an Mietkosten auf ein Paar Schuhe nur etwa 10 Pfennig entfielen und daß sich die Klägerin mit dem Mietssystem aus kleinen Anfängen zu großer Blüte entwickelt habe. Dem Mieter würden wertvolle Nebenleistungen gewährt, so unentgeltliche Aufstellung, kostenlose Stellung von Facharbeitern zur Instandhaltung der Maschinen und zum Anlernen von Arbeitern, die Überlassung von Hilfsmaschinen zu besonders billigen Preisen.

Das Landgericht hat dahin erkannt: I. Es wird festgestellt: 1. Der Klägerin steht das gesetzliche Recht zu, jeden Mietvertrag, den sie mit der Beklagten über Hauptmaschinen geschlossen hat, 30 Jahre nach seinem Inkrafttreten zu kündigen; die Kündigungsfrist beträgt 60 Tage für diejenigen Verträge, die vor dem 21. Dezember 1917 abgeschlossen sind, 3 Tage für diejenigen Verträge, die später abgeschlossen worden sind. Dazu gelten folgende Maßgaben: a) in die Frist von 30 Jahren wird die bisherige Dauer eines oder mehrerer einander ablösender Mietverträge eingerechnet, vorausgesetzt, daß die Maschine, deren Vertrag gekündigt werden soll, auf Grund der Verkettungsklausel in jenem Vertrag oder in jenen Verträgen eingestellt worden ist, sei es als Erstmachine, sei es zusätzlich; es sind daher 30 Jahre nach Inkrafttreten eines Vertrages, der eine Verkettungsklausel enthielt, auch alle Verträge kündbar, die auf Grund jener Verkettungsklausel abgeschlossen worden sind, sofern diese Verkettungsklausel nicht zeitweise unter den Parteien erloschen war; b) eine Ablösungssumme ist in keinem dieser Fälle zu zahlen; c) durch die Kündigung erlöschen auch die Verträge über solche Maschinen, die als Hilfsmaschinen zu der jeweils gekündigten Maschine bezeichnet sind; d) die Bestimmungen nicht gekündigter Verträge über Benutzungspflicht, Verkettungsklausel und Raumklausel sind insoweit unwirksam, als sie die Klägerin in der freien Anschaffung und Benutzung von Maschinen beschränken würden, die an Stelle von Maschinen treten, deren Mietverträge gekündigt werden oder erlöschen. — 2. Das Recht der Klägerin, jeden Mietvertrag mit vertraglicher Frist zu kündigen, bleibt unberührt. — 3. Für das außerordentliche Gesamtkündigungsrecht gelten außer den Bestimmungen des Rundschriftens vom 1. März 1928 bzw. den vertraglichen Abreden noch folgende Grundsätze: a) Dieses Recht kann auch ausgeübt werden, nachdem die Klägerin hinsichtlich anderer

Verträge von den Kündigungen gemäß Nr. 1 und 2 Gebrauch gemacht hat; b) der Berechnung der Ablösungssumme ist die Dollarermäßigung gemäß dem Rundschreiben vom 1. August 1933 zugrunde zu legen. — 4. In den Fällen von Nr. 1 bis 3 kommen, sofern eine größere Anzahl von Maschinen zum gleichen Zeitpunkt oder zu annähernd gleichem Zeitpunkte zurückzugeben ist, noch folgende Bestimmungen zur Anwendung: a) Jede Partei kann verlangen, daß die Rückgabe der Maschinen auf eine Frist von sechs Monaten verteilt wird, die mit dem Zeitpunkte beginnt, auf den diejenige Kündigung wirkt, die von den mehreren Kündigungen zuerst wirksam geworden ist; einigen sich die Parteien nicht über die Lage der Rückgabe der einzelnen Maschinen, so entscheidet darüber die Beklagte nach billigem Ermessen; b) während dieser Frist hat die Klägerin bis zur Rückgabe jeder Maschine eine etwa vereinbarte Festmiete (Grundmiete, Mindestmiete usw.) zu zahlen. — II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Beide Teile haben Berufung eingelegt. Die Klägerin hat beantragt, nach ihrem im ersten Rechtsgange gestellten Hauptantrage, hilfsweise nach einem der dort gestellten Hilfsanträge zu erkennen oder in zweiter Reihe zu entscheiden wie im angefochtenen Urteil, doch unter Erstreckung der Zeit zur Rückgabe der Maschinen auf ein Jahr. Die Beklagte ist bei ihrem Begehren auf Klageabweisung geblieben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

I. Die Klägerin erstrebt in erster Reihe die Feststellung der Nichtigkeit der in den Mietverträgen enthaltenen Abmachungen: 1. über die Pflicht zur Benutzung der gemieteten Maschinen (Benutzungsklausel); 2. über das Verbot, in demselben Raum, in dem die gemietete Maschine steht, Schuhwerk mit anderen nicht gemieteten Maschinen zu bearbeiten (Raumklausel); 3. über die Pflicht, mit der gemieteten Maschine nur solches Schuhwerk zu bearbeiten, zu dessen Herstellung keine anderen als von der Beklagten gemietete Maschinen bestimmter Art verwandt werden (Verfettungsklausel). Sie will weiter die Bestimmungen über die 20jährige Mietzeit aus den innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren vor dem Urteilspruch geschlossenen Verträgen gestrichen haben. Dabei sollen aber die Mietverträge in allen übrigen Bestimmungen aufrechterhalten bleiben. Hilfs-

weise erstrebt sie die Feststellung der Nichtigkeit der Verträge im ganzen. Danach hilfsweise will sie ermächtigt werden, die Mietverträge unter besonders geformten erleichterten Bedingungen vorzeitig zu lösen. Sie gründet ihre Anträge auf drei Hauptgesichtspunkte: 1. Ausnutzung wirtschaftlicher Machtstellung der Beklagten zur Erzielung wucherischer, zum mindesten aber unzulässig eigennütziger Vorteile; 2. Knebelung der wirtschaftlichen Freiheit des Mieters; 3. Ausnutzung einer „Monopolstellung“ und gesetzwidrige Verlängerung des Patentschutzes.

Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, daß keine Teilnichtigkeit der Verträge in Betracht komme, daß vielmehr, falls der Standpunkt der Klägerin im übrigen gerechtfertigt sein sollte, nur Nichtigkeit in vollem Umfange Platz greifen könne. Weiter hat es dargelegt, daß es sich um Mietverträge (nicht um Verträge mit gesellschaftsrechtlichem oder arbeitsrechtlichem Einschlag oder um Lizenzverträge) handle, ferner daß die einzeln abgeschlossenen Verträge keine rechtliche Einheit bildeten und kein Gesamtrechtsverhältnis begründeten. Bei der Prüfung des Vorbringens über ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen hat das Oberlandesgericht eine Gegenüberstellung der bebungenen Mieten mit den Kaufpreisen ähnlicher Maschinen für ungeeignet gehalten, ein Mißverhältnis zu belegen. In Würdigung der zur Überlassung der Maschinen hinzukommenden Nebenleistungen der Vermieterin, des Umstandes, daß es sich zumeist um Maschinen unter Patentschutz handelt, und der geringen Belastung der Herstellungskosten durch die Mietbeträge erscheint es dem Berufungsgericht nicht angängig, ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen festzustellen. Schließlich sei nicht das geringste für die Annahme einer verwerflichen Gesinnung bei der Beklagten dargetan.

Sodann hat das Oberlandesgericht verneint, daß in den Mietverträgen eine dem gesunden Volksempfinden widersprechende Knebelung liege. Die Auferlegung der Benutzungspflicht sei insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß sich die Miete vielfach nach dem Umfange der Benutzung der Maschine richte. Die Raum- und die Vertretungsklauseln ließen sich damit rechtfertigen, daß die einzelnen Maschinen aufeinander abgestimmt seien und durch Verwendung geschlossener Maschinensätze Herstellungsfehler vermieden würden, worauf die Beklagte schon mit Rücksicht auf die Verwendung

ihres Warenzeichens „Good-year“ durch die Mieter Wert legen müsse. Übrigens sei auch das Bestreben der Beklagten, sich durch diese Klauseln auf lange Zeit hinaus einen festen Abnehmerkreis zu sichern, nicht verwerflich. Die Klägerin sei aus freiem Entschluß mit der Beklagten in Verbindung getreten und müsse nun auch die ihr dabei erkennbar gewesenen Bindungen und Nachteile hinnehmen. Von einer unlöslichen Bindung auf ewige Zeiten könne keine Rede sein. Auch wenn die Bindung sich durch neue Mieten immer wieder erneuere, so könne doch der Mieter Alternativverträge abschließen, in denen die Raum- und die Verfertigungsklauseln nicht enthalten seien. Ferner sei dem Mieter mit dem Rundschreiben vom 1. März 1928 das Recht eingeräumt worden, sämtliche Mietverträge vorzeitig und gleichzeitig zu kündigen. Die in solchem Falle zu zahlende Ablösung von etwa $\frac{1}{5}$ der noch zu erwartenden Mieteinnahmen sei nicht übermäßig hoch. Der Ersatz der Mietmaschinen durch Kaufmaschinen lasse sich bei gehöriger Vorbereitung ohne monatelange Betriebsstilllegung durchführen. Die Beklagte habe auch nicht etwa ihren Abnehmern die Mietverträge unter Ausnutzung einer Machtstellung aufgezwungen, vielmehr seien die nötigen Maschinen auch anderwärts zu beziehen gewesen. Schließlich hat das Oberlandesgericht die Anwendbarkeit des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und einen Verstoß der von der Klägerin beanstandeten Klauseln gegen das Patentgesetz verneint.

Das Landgericht hatte angenommen, daß die verschiedenen, in ihrem Zusammenhang einheitlich zu würdigenden Mietverträge, da sie ihre Wirkung über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren erstrecken, unter die Vorschrift des § 567 BGB. fielen und daß deswegen der Klägerin ein Kündigungsrecht nach Ablauf von 30 Jahren zustiehe, dessen Ausführung und Folgen das Landgericht in Einzelheiten geregelt hatte. Das Berufungsgericht hält das für unzutreffend, da es sich um lauter selbständige Einzelverträge mit 20-jähriger Laufzeit handle und da sich die Klägerin überdies unter nicht unbilligen Opfern von den Verträgen insgesamt lösen könne.

II. In den Verträgen der Parteien wird überall von „Miete“ gesprochen. Diese Bezeichnung trifft zu; denn es handelt sich um entgeltliche Gewährung des Gebrauchs einer Sache. Mit Recht lehnt das Berufungsgericht eine Heranziehung von Grundsätzen des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts oder des Patentrechts ab.

Darauf kommt auch die Revision nicht zurück. Zu billigen ist weiter die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß es sich bei jedem Abschluß um einen neuen Mietvertrag handelte und daß die einzelnen Verträge nicht zu einem einheitlichen Gesamtrechtsverhältnis zusammenzufassen sind. Der offensichtlich bestehende wirtschaftliche Zusammenhang mit den daraus entspringenden tatsächlichen und rechtlichen Folgen wird überall berücksichtigt.

III. Die Revision meint, die vom Berufungsgericht vorgenommene Nachprüfung der Mietverträge auf ihre Rechtsgültigkeit sei nach drei Richtungen hin grundsätzlich verfehlt. Es werde außer acht gelassen, daß auch dann, wenn keine rechtliche Bindung gegeben sei, doch schon eine tatsächliche Bindung, die übermäßig sei, zur Vernichtung der Verträge nach § 138 BGB. führen könne. Weiter schließe das Berufungsgericht zu Unrecht mit der Begründung, daß es sich um Formularverträge handle, die Berücksichtigung der gerade bei der Klägerin vorliegenden besonderen Verhältnisse aus. Verfehlt sei die im Berufungsurteil zutage tretende Auffassung, der Umstand, daß die Vertragsschlüsse dem Willen der Klägerin entsprochen hätten, stehe der Annahme der Nichtigkeit entgegen.

Diese Rügen sind jedoch unbegründet. Das Berufungsgericht prüft zwar in erster Reihe — dies mit Recht —, wie weit die Verträge rechtliche Bindungen der Klägerin ergeben; es läßt aber nicht außer acht, daß auch ein rein tatsächlicher Zwang zum Mieten immer neuer Maschinen und zur Aufrechterhaltung des Gesamtverhältnisses mit der Beklagten eine sittenwidrige Knebelung der Klägerin ergeben könnte. Die Prüfung, ob dies der Fall ist, wird eingehend und nach jeder Richtung hin erschöpfend vorgenommen. Wenn das Berufungsgericht dabei sagt, da es sich um Formularverträge handle, komme es nicht so sehr darauf an, wie sich die Verträge gerade bei einem der zahlreichen Mieter auswirkten, und kämen die Verhältnisse der einzelnen Mieter nicht entscheidend in Betracht, so hat das den richtigen Kern, daß in erster Reihe eine Nachprüfung der Verträge auf ihre Wirkung im allgemeinen vorzunehmen war. Allerdings wäre es rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht dabei die besonderen Verhältnisse der Klägerin überhaupt ausgeschaltet hätte; denn die Frage dieses Rechtsstreits ist ja eben, ob gerade die Klägerin sittenwidrig überborteilt und geknebelt ist. Das Oberlandesgericht ist aber auch dementsprechend verfahren: Es prüft mit Recht zunächst, welche

Wirkungen — tatsächlicher und rechtlicher Art — sich aus der formularmäßigen Fassung der Verträge als solcher, d. h. für jeden Mieter, ergeben. Es beachtet dann aber weiter überall die besonderen Verhältnisse der Klägerin, die im Tatbestand eingehend geschildert werden: ihre Entwicklung von kleinem Umfange zum Großbetrieb, ihre gegenwärtige Herstellungsmenge, die räumlichen und technischen Einrichtungen ihres Betriebs. Daß bei der Klägerin irgendwelche besonderen Verhältnisse vorlägen, welche die bindende Wirkung der Mietverträge über das sich aus ihrem Inhalt allgemein ergebende Maß hinaus verstärkt hätten, ist nirgends hervorgetreten. Daher erfüllte das Berufungsgericht seine Aufgabe, wenn es prüfte, welche Bindungswirkung das Vertragswerk der Beklagten seinem Inhalte nach auf einen gut eingerichteten Großbetrieb, wie er bei der Klägerin vorliegt, auszuüben vermag.

Daß die Zustimmung der Klägerin zu den Verträgen geeignet sei, eine ihnen inhaltlich innewohnende Sittenwidrigkeit zu heilen, sagt das Oberlandesgericht nirgends. Wenn es das gemeint hätte, wäre es nicht zu einer Prüfung gekommen, ob Übervorteilung oder Knebelung vorliege; denn die Zustimmung der Klägerin zu den Verträgen ist niemals zweifelhaft gewesen. An einer Stelle des Berufungsurteils wird mit Recht gesagt, bei Würdigung der von der Klägerin bei vorzeitiger Auflösung der Verträge zu zahlenden Abfindung komme in Betracht, daß die Höhe der Summe auf eigenem freien Handeln der Klägerin beruhe. Dieser Punkt wird unten näher behandelt werden.

IV. Ohne Erfolg wendet sich sodann die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht das Vorbringen der Klägerin nicht für ausreichend hält, um ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung darzulegen. Richtig ist der Ausgangspunkt der Revision, daß zur Beantwortung der Frage, ob ein Mißverhältnis vorliegt, die nach dem Vertrage zu zahlende Miete auf ihre „Angemessenheit“ zu prüfen ist. Die Klägerin war für die von ihr behauptete Abweichung davon darlegungs- und beweispflichtig. Hierzu hat sie sich überall auf das Verhältnis zwischen der von ihr gezahlten Miete im Vergleich zum Kaufpreis ähnlicher Maschinen berufen und dabei abgestellt teils auf das Verhältnis der für eine einzelne Maschine im Laufe der Jahre gezahlten Miete zum Kaufpreis einer solchen Maschine, teils auf den Vergleich zwischen dem Jahresmiet-

betrage für alle Maschinen und dem gegenwärtigen Kaufpreise für alle. Zu diesem Vorbringen legt das Berufungsgericht überzeugend dar, warum es gerade in diesem Falle, der zahlreiche Besonderheiten bietet, nicht auf einen solchen Vergleich ankommen kann, obwohl er in anderen Fällen zulässig sein mag. Wenn die Revision davon spricht, der Kaufpreis sei ein wichtiges Anzeichen für die Höhe der angemessenen Miete, so ist das wohl im allgemeinen richtig; aber es trifft nach den auf tatsächlicher Würdigung beruhenden Ausführungen im Berufungsurteil gerade hier nicht zu. Das Oberlandesgericht weist mit Recht darauf hin, daß der Patentschutz, unter dem die vermieteten Maschinen standen, und ihre Eigenschaft als Neukonstruktionen ihren Wert erhöhten, daß die Beklagte die Aufstellungskosten, die Unkosten ständiger Überwachung und Instandhaltung sowie der Unterweisung der Arbeiter trug, daß der Vermieter ein größeres Wagnis als der Verkäufer trägt, daß ein Mieter geringeres Kapital als ein Käufer aufzuwenden hat. Hinzu kommt, daß die Klägerin die in früheren Jahren vereinbarten Mieten vergleichen will mit dem Preise, zu dem die Maschinen jetzt zu kaufen sind. Aus diesem Preise ist aber schon deswegen kein Rückschluß auf die Angemessenheit der Mieten zulässig, weil die Maschinen früher größtenteils unter Patentschutz standen, der inzwischen abgelaufen ist. Daraus war früher eine Bemessung der Mieten über den Betrag hinaus gerechtfertigt, der sich allein auf Grund der Herstellungskosten als angemessen ergeben mochte. Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung, auf den von der Klägerin allgemein angebotenen Beweis durch Gutachter für ein aus der Gegenüberstellung von früher vereinbarter Miete und jetzt geltendem Kaufpreise zu ermittelndes Mißverhältnis im Sinne des § 138 BGB. einzugehen. So sind zu diesem Streitpunkte weder die Revisionsrügen aus § 286 ZPO. berechtigt noch liegt ein Verstoß gegen das sachliche Recht vor.

Die Klägerin hat dafür, was nach ihrer Meinung als Mietpreis angemessen wäre, nichts weiter vorgebracht, was das Berufungsgericht hätte nachprüfen können. Dieses gibt dann aber auch noch — gewissermaßen als Gegenprobe — eine Widerlegung der Behauptung des Mißverhältnisses durch die von ihm auf Grund des Parteivorbringens vorgenommene Schätzung des Anteils der Maschinenmiete an den Herstellungskosten auf etwa 10 Pfennig für jedes Paar Schuhe. Die Rüge, daß diese Annahme auf Verfahrensmängeln

(§§ 286, 139 ZPO.) beruhe, ist unbegründet. Das Berufungsgericht stützt sich nicht nur darauf, daß die Klägerin diese Angabe der Beklagten nicht bestritten hatte, sondern auch auf die Bewertung der von der Klägerin selbst aufgestellten Ziffern über den Umfang ihrer Herstellung und ihre Mietkosten. Nicht stichhaltig ist weiter der von der Revision gegen diese Darlegung erhobene Einwand, auch eine Leistung, die eine nur geringe Belastung der Gesamtherstellungskosten ergebe, könne, für sich allein gesehen, übermäßig sein. Das ist an sich richtig. Hier aber handelte es sich darum, eine angemessene Gegenleistung — Miete — für die Gebrauchsüberlassung patentierter Maschinen festzusetzen. Da kam allerdings in Betracht, daß der Vermieter eine übermäßige Belastung der Herstellungskosten und damit eine unsachgemäße Erhöhung des Verkaufspreises des Schuhwerks vermeiden mußte. Ergibt sich, daß die Miete einen nur sehr geringen Teil dieses Preises darstellt, so kann das als ein wesentliches Anzeichen dafür angesehen werden, daß sie nicht unangemessen hoch ist.

Schließlich weist das Oberlandesgericht mit Recht darauf hin, daß es für einen auf die Höhe des Mietpreises gegründeten Angriff gegen die Verträge aus § 138 BGB. an der persönlichen Voraussetzung der Ausbeutung oder einer sonst verwerflichen Gesinnung der Beklagten fehlt (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 1). Eine nur sachlich feststellbare Überforderung in der Miete, woraus der Beklagten persönlich kein Vorwurf zu machen wäre, könnte zwar erschwerend zu einer etwa vorliegenden übermäßigen Bindung der Klägerin hinzutreten. Aber eine Vernichtung der Verträge aus dem Gesichtspunkt eines Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ist nur möglich, wenn der Beklagten nach irgendeiner Richtung hin auch eine verwerfliche Gesinnung vorzuwerfen wäre.

V. Ohne Erfolg müssen weiter die Angriffe bleiben, welche die Revision dagegen richtet, daß das Berufungsgericht eine sittenwidrige Knebelung der Klägerin durch die mit der Beklagten abgeschlossenen Mietverträge, insbesondere durch die darin enthaltenen Verwekungs-, Raum- und Verkettungsklauseln verneint. Rechtlich zu billigen sind zunächst die Ausführungen im Berufungsurteil darüber, daß, wenn die von der Klägerin beanstandeten Vertragsbestimmungen einen Verstoß im Sinne des § 138 BGB. ergeben sollten, dann doch nicht — dem ersten Hauptbegehren der Klägerin entsprechend — diese Bestimmungen gestrichen und die Verträge im übrigen aufrechterhalten

werden könnten, daß dann vielmehr die Verträge, welche diese Abreden enthielten, insgesamt von Anfang an nichtig sein würden, weil nicht anzunehmen sei, daß die Beklagte die Verträge mit dem ohne diese Klauseln übrigbleibenden Inhalte geschlossen haben würde (§ 139 BGB.). In der Richtung hat die Revision auch keinen Angriff erhoben, vielmehr lediglich um Nachprüfung gebeten.

Die Verneinung der sittenwidrigen Anebelung beruht wesentlich auf der tatsächlichen Würdigung der Verhältnisse und des Vertragsinhalts durch das Berufungsgericht. Dabei ist kein Rechtsirrtum, insbesondere keine Verkennung des Rechtsbegriffs eines Verstoßes gegen die guten Sitten ersichtlich. Das Oberlandesgericht würdigt die Klauseln dahin, daß, wenn sie auch im einzelnen noch keine Bindung zum Bezuge weiterer Maschinen von der Beklagten ergeben möchten, sie doch zusammengenommen eine Verpflichtung hierzu für den Mieter im Gefolge haben könnten. Wenn es dabei sagt, daß zwar nicht aus der Benutzungs- und der Raumklausel, wohl aber aus der Vertretungsklausel eine „rechtliche Bezugspflicht“ erwachsen könnte, so hat das nicht die Bedeutung, daß von vornherein ein Zwang zum Mieten weiterer Maschinen bestand; wohl aber kann sich aus dem Laufen der früheren Verträge ein Zwang ergeben, neue Maschinen von der Beklagten zu nehmen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse — Verschleiß, Alter der Maschinen, Vergrößerung oder Umstellung des Betriebes — die Mieterin zur Einstellung neuer Maschinen veranlassen. Dann ist sie nicht frei in der Wahl ihres Lieferers; sie ist vielmehr aus den früheren Verträgen heraus weiterhin an die Beklagte gebunden. Ihre wirtschaftliche Freiheit ist beschränkt. Diese Klausel in Verbindung mit der 20jährigen Laufzeit der Regulärverträge kann, wie das Berufungsgericht anerkennt, dazu führen, daß der Mieter immer neue Verträge abschließen oder laufende Verträge verlängern muß und daß er so in eine enge Bindung an die Beklagte gelangt, die aus sich selbst heraus niemals endet.

Eine Beschränkung in der wirtschaftlichen Freiheit ist aber nicht ohne weiteres sittenwidrig; vielmehr kommt es dabei auf die Beurteilung der gesamten Umstände an und sind die Belange beider Vertragsteile in Betracht zu ziehen (vgl. RGZ. Bb. 130 S. 143, Bb. 152 S. 251 [257]). Diesem Erfordernis wird das Berufungsgericht gerecht. Es legt dar, daß die einzelnen Bindungen, für sich allein gesehen, gute Gründe haben: Die Benutzungspflicht hängt

damit zusammen, daß die Miete sich vielfach nach dem Umfange der Benutzung richtet. Die Raum- und die Verkettungsklauseln lassen sich daraus rechtfertigen, daß die einzelnen Maschinen der Beklagten aufeinander abgestimmt sind und daß durch die Verwendung geschlossener Maschinensätze Herstellungsfehler vermieden werden, was die Beklagte schon mit Rücksicht auf den Gebrauch ihres Warenzeichens „Good-year“ durch die Mieter anstreben muß. Damit ist der Einwurf der Revision widerlegt, daß es sich um „vertragsfremde“ oder „gegenstandsfremde“ Klauseln handle. Die Klauseln sind vielmehr durch die Art und die Verwendung der gemieteten Maschinen gerechtfertigt. Aber auch wenn die Beklagte mit diesen Vertragsbindungen den Zweck verfolgt, sich dadurch auf lange Zeit hinaus einen festen Abnehmerkreis zu sichern, so hält das Berufungsgericht das mit Recht an sich nicht für verwerflich. Es kommt nur auf den Weg an, auf dem dieses Ziel verwirklicht wird. Solche Bindungen kommen im Wirtschaftsleben häufig vor, so namentlich in der Gestalt von Bierbezugsverpflichtungen.

Auf der Seite der Mieterin kommt mildernd in Betracht, daß weder die Benutzungs- noch die Raumklausel sie besonders schwer belastet, während allerdings die Verkettungsklausel eine starke Bindung zur Folge hat, aber doch nur für einen Teil der zur Herstellung überhaupt erforderlichen Maschinen. Die Beklagte war namentlich zu der Zeit, als die Klägerin die erste Verbindung mit ihr einging, ein besonders leistungsfähiger, vor anderen ausgezeichnete Hersteller solcher Maschinen; andererseits hatte sie keine Vormachtstellung derart, daß die Klägerin das für ihre Schuhherstellung nötige Werkzeug nur bei ihr hätte beziehen können. Etwas anderes ist der Patentschutz, welcher der Beklagten für einzelne Maschinen zustand. Daß sie aus der Wertung der ihr geschützten Maschinen besonderen Nutzen zu ziehen suchte, liegt im Wesen dieses Schutzes begründet. Daß die Klägerin ihre Mieterin und schließlich Vollmieterin wurde, beruhte auf ihrem freien Entschluß, wie schon daraus hervorgeht, daß sie bis dahin mit Kaufmaschinen anderer Herkunft gearbeitet hatte. Der Inhaber der Klägerin war ein erfahrener Geschäftsmann, der die Folgen seines Entschlusses vorher ermessen konnte. Erst recht war das nach der nicht anzugreifenden Feststellung des Berufungsgerichts in den letzten 20 Jahren der Fall, wo die Auswirkung der Regulärverträge vielfach erörtert worden war. Und doch hat die

Klägerin immer wieder von neuem, zuletzt noch 1935, mit der Beklagten abgeschlossen, ohne vorher eine Lösung einzuleiten.

War zwar die Bindung der Klägerin an die Beklagte durch die Menge und die Art der in zeitlichen Zwischenräumen abgeschlossenen Verträge fest und nur mit Schwierigkeiten lösbar geworden, so war doch nach den Darlegungen des Berufungsgerichts eine Lösung möglich. Die Klägerin mußte nur rechtzeitig die geeigneten Schritte tun. Das Berufungsgericht führt im einzelnen aus, daß schon der rechtzeitige Übergang von Regulärverträgen zu Alternativverträgen mit kürzerer Laufzeit und ohne Raum- und Vertretungsklausel der Klägerin den Weg zu einer Lösung der Vertragsbeziehungen geöffnet haben würde. Mit Recht weist es darauf hin, daß gewisse dabei von der Klägerin zu bringende Opfer nicht unbillig seien, nachdem sie es für vorteilhaft erachtet hatte, sich durch Regulärmietverträge zu binden und dabei nicht einheitliche Maschinenätze gleichzeitig, sondern zahlreiche miteinander verknüpfte Einzelmaschinen in langer zeitlicher Folge zu mieten. Das Oberlandesgericht widerlegt das Vorbringen der Klägerin, ein Abschluß von Alternativverträgen sei wegen der Höhe der dabei zu vereinbarenden Mietätze unzumutbar gewesen, was schon durch die geringe Verbreitung dieser Vertragsart belegt werde, indem es mit einer Mieterhöhung gegenüber den Regulärverträgen bis zu 40 v. H. rechnet und sodann darlegt, daß auch eine solche Miete keine untragbare Belastung der Herstellungskosten bedeute, es sich vielmehr nur um Pfennigbeträge, nämlich um 12 bis 14 Pfennig auf ein Paar Schuhe gehandelt haben würde. Die Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe dabei das Vorbringen der Klägerin, insbesondere ihre Anträge auf Vernehmung von Sachverständigen, ungenügend berücksichtigt und damit gegen § 286 ZPO. verstoßen, es habe auch seine Fragepflicht aus § 139 ZPO. verletzt, sind unbegründet. Die Klägerin hatte sich wohl allgemein für ihr Vorbringen, daß die Beklagte ihr unerträgliche wucherische Lasten auferlegt habe, auf Gutachter berufen; sie hatte aber, wie das Berufungsgericht hervorhebt, keine widerlegenden Einzelangaben gegen die von der Beklagten beigebrachten Einzelberechnungen vorgebracht. So konnte das Berufungsgericht diese Berechnungen zugrunde legen, zumal sie durch die Angaben der Klägerin über den Umfang ihrer Herstellung und die von ihr gezahlten Mieten gestützt wurden und es auch nicht auf eine ganz genaue Berechnung, sondern auf

eine überschlägige Anschauung ankam. Daß das Berufungsgericht wesentliches Vorbringen der Klägerin, insbesondere bestimmte Beweisangebote, übergangen hätte, ist nicht ersichtlich. Zur Ausübung des Fragerechts bestand bei der nach jeder Richtung hin sehr breiten und umfassenden Prozeßführung kein Anlaß. Jede der Parteien hat ersichtlich alles vorgebracht, was in der Sache zu sagen war. Das Oberlandesgericht hatte ausreichende Unterlagen, um in eigener, selbständiger Sachwürdigung und Abschätzung darzulegen, daß weder die in den Regulärverträgen noch die in den Alternativverträgen den Mietern auferlegten Lasten das wirtschaftlich erträgliche und damit rechtlich zulässige Maß überstiegen.

Mit Recht weist weiter das Berufungsgericht zur Widerlegung der Behauptung einer tatsächlich unlösbaren Bindung auf die durch das Rundschreiben vom 1. März 1928 begründete Befugnis des Mieters hin, sämtliche Mietverträge mit 60tägiger Frist unter Zahlung einer Abfindungssumme zu kündigen. Diese den Mietern nachträglich gewährte Erleichterung kommt, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, auch für die Frage der Nichtigkeit der früher geschlossenen Verträge in Betracht. Denn wenn zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, sie seien wegen übermäßiger Bindung von Anfang an nichtig gewesen, so ist dann doch die Fortsetzung der Mietverhältnisse mit der neu eingeführten Änderung als Neuabschluss der Verträge mit dem neuen Inhalt anzusehen, wozu es keiner besonderen Form bedurfte. Für die gegenwärtige Beurteilung kommen nur Verträge mit dieser Ablösungsmöglichkeit in Betracht. Das Oberlandesgericht führt in tatsächlicher Würdigung, die einem Angriff aus Rechtsgründen nicht zugänglich ist, aus, daß die bei einer solchen Kündigung zu zahlende Summe — nach Behauptung der Klägerin 315511 RM. — nicht unbillig sei. Daß die Klägerin, wenn sie eine vorzeitige Lösung lange laufender Verträge wünscht, eine Abfindung zahlt, die um so höher ausfällt, je länger die wegzuschaffende Bindung noch dauern würde, erscheint sachgemäß. Was die Klägerin dann weiter zum Ankauf neuer Maschinen zwecks Fortsetzung ihres Betriebs aufwenden muß, hat nichts mit dieser Abfindung zu tun und kann nicht zur Beantwortung der Frage herangezogen werden, ob sie angemessen ist.

Die Revision wendet sich namentlich gegen die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, die dahin gehen: Es möge sein,

daß die Aufbringung von 600 000 M. „selbst für eine größere Schuhfabrik schwer, vielleicht sogar unmöglich“ sei; daß der Betrag so hoch sei, folge aber nicht aus dem Mietssystem und den Vertragsbedingungen der Beklagten, sondern aus freiem Handeln der Klägerin, die noch in den letzten 10 Jahren etwa die Hälfte aller in ihrem Betriebe stehender Mietmaschinen auf Regulärvertrag genommen habe; sie könne aus eigenem unzumutbarem Handeln keine Rechte herleiten, müsse vielmehr die Folgen tragen und sie möglichst abzuschwächen versuchen. Die Revision meint: Wenn mit der Unmöglichkeit solcher Ablösungen zu rechnen sei, so müßten sie außer Betracht bleiben; ferner könne eine übermäßige Bindung nicht deswegen für zulässig erklärt werden, weil der Gefnebelte mit ihr einverstanden gewesen sei. Die Darlegungen des Berufungsgerichts treffen jedoch — richtig verstanden — zu. Es erklärt die Abfindung für tragbar und nicht unangemessen, und meint weiter, die Klägerin könne sich nicht auf die Schwierigkeit der Geldbeschaffung berufen, weil sie sich selbst in diese Lage gebracht und früher das immer wiederholte Mieten für zweckmäßig gehalten habe. Damit wird nicht gesagt, daß eine dem Mietssystem der Beklagten innewohnende Sittenwidrigkeit durch Zustimmung der Klägerin geheilt worden sei, sondern nur, daß die Klägerin die Last und Gefahr der Aufbringung der für eine Lösung nötigen, ihrer Höhe nach nicht unangemessenen Geldmittel selbst zu tragen habe; dies um so mehr, als sie bei anderem Verhalten innerhalb des Vertragssystems eine wesentliche Herabminderung der Abfindungssumme hätte erreichen können. Die Vertragsbindung der Klägerin an die Beklagte enthält schon deswegen keine sittenwidrige Knebelung, weil — jedenfalls bei planmäßigem und zweckentsprechendem Verhalten der Klägerin — eine angemessene und tatsächlich durchführbare Lösungsmöglichkeit im Rahmen der Vereinbarung liegt. Gewisse dabei auftretende Schwierigkeiten, auch solche durch Zeitverlust bei Umstellung des Betriebes, muß die Klägerin in Kauf nehmen, besonders, da sie mehr als 30 Jahre lang erfolgreich mit dem Mietssystem gearbeitet hat. Das ist der rechtlich einwandfreie Inhalt der Ausführungen im Berufungsurteil. Demgegenüber kann nicht den Ausschlag geben, wie sich Gesetzgebung und Rechtsprechung in anderen Ländern zu Verträgen gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt haben. Daß das Oberlandesgericht die Ausführungen der Klägerin hierüber beachtet hat, geht aus dem Berufungsurteil hervor.

Für die in den Mietverträgen enthaltenen Bindungsklauseln bestehen sie rechtfertigende, sachliche Gründe. Die Abreden nehmen der Klägerin nicht die Freiheit in ihrem Betriebe; vielmehr kann sich die Klägerin jederzeit aus eigenem Willen freistellen. Die dabei zu bringenden Opfer muß sie in Kauf nehmen, nachdem sie aus eigenem Willen immer wieder auf Regulärverträge mit den Bindungsklauseln der Beklagten eingegangen ist und dabei ihr Unternehmen zu hoher wirtschaftlicher Blüte gebracht hat.

VI. Sittenwidrige Ausnutzung einer Vormachtstellung (vgl. dazu RGZ. Bd. 115 S. 218, Bd. 132 S. 305 [308]) verneint das Berufungsgericht schon deswegen einwandfrei, weil die Beklagte niemals eine solche Stellung befaßt hat. Auch nach den Ausführungen der Klägerin waren die Hersteller von Schuhen weder um 1905 herum noch sind sie gegenwärtig darauf angewiesen, sich an die Beklagte zu wenden und auf das Mietvertragssystem einzugehen, um geeignete Maschinen zur Schuhherstellung zu erhalten. Es gab und gibt eine größere Anzahl von Schuhmaschinenfabriken in Deutschland, die alle Arten solcher Maschinen herstellen. Die Klägerin war daher in ihrer Entscheidung frei, als sie die Verbindung mit der Beklagten aufnahm und immer weiter ausbaute. Wenn sie Maschinen haben wollte, die der Beklagten geschützt waren, so mußte sie allerdings auf das Vertragssystem eingehen. Das war aber nur die Folge des Patentschutzes. Darin, daß die Beklagte diesen Schutz durch den Abschluß von Mietverträgen ausnützte, die ihr Abnehmer auch noch nach Ablauf des Patentschutzes sicherten, liegt nichts Verwerfliches. Dabei kam es nur darauf an, ob diese Verträge inhaltlich sittenwidrig waren. Das aber ist, wie ausgeführt, vom Berufungsgericht rechtlich einwandfrei verneint worden.

Frei von Rechtsirrtum sind weiter die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß keine unzulässige, die Wichtigkeit der Verträge nach § 134 BGB. herbeiführende Verlängerung des Patentschutzes über die gesetzliche Schutzfrist von 18 Jahren (§ 10 PatG.) hinaus vorliege und daß die Klägerin sich auch nicht auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb stützen könne. Die Revision hat hierzu lediglich um Nachprüfung gebeten.

Die Revision rügt, daß das Oberlandesgericht dem Antrag auf Einnahme richterlichen Augenscheins nicht entsprochen und daß es ihn nicht beschrieben habe. Dieser Angriff ist unbegründet: Es handelte

sich nicht um einen Beweis Antrag mit Angabe einer bestimmten zu beweisenden Tatsache (§ 371 ZPO.), sondern lediglich um eine Anregung, daß sich das Gericht durch Ortsbesichtigung eine eigene Anschauung über die Auswirkung des Vertragssystems im Betriebe der Klägerin verschaffen möge. Wenn das Berufungsgericht durch den Vortrag der Parteien, die von ihnen vorgelegten Berechnungen und Zeichnungen und die im ersten Rechtszuge vorgenommene Augenscheinseinnahme genügende tatsächliche Einsicht hatte, so bestand kein Anlaß, auf die Anregung der Klägerin einzugehen. Einer besonderen Äußerung darauf bedurfte es nicht.

Auch bei Verträgen, die gültig abgeschlossen sind, kann doch eine Veränderung der Verhältnisse, namentlich ein Wegfall der Geschäftsgrundlage, dazu führen, daß die Ausübung vertraglich begründeter Rechte unzulässig wird und daher nach § 242 BGB. unterbleiben muß. Das wäre auch für die der Klägerin in den Mietverträgen auferlegten Bindungen denkbar. Hier ist aber nichts dergleichen, insbesondere nichts über eine Änderung der Geschäftsgrundlage, von der Klägerin vorgetragen worden oder sonst zutage getreten. Deswegen bedarf es unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte keiner weiteren Erörterung.

VII. Daß vom Landgericht zu Gunsten der Klägerin festgestellte Kündigungsrecht aus § 567 BGB. hat das Berufungsgericht — abgesehen von verfahrenrechtlichen Bedenken — daran scheitern lassen, daß die sachlichen Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung fehlten. Es handle sich nämlich bei der Gesamtheit der Mietverträge, entgegen der Annahme des Landgerichts, nicht um ein einheitliches Mietverhältnis von unabsehbarer Dauer, sondern um Einzelverträge mit 20jähriger fester Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit danach, die zwar im wirtschaftlichen Zusammenhange ständen, aber doch zu keiner rechtlichen Einheit verschmolzen seien. Auch habe das Kündigschreiben vom 1. März 1928 den Mietern ermöglicht, die Regulärverträge jederzeit mit angemessener Abstandsanzahlung aufzulösen.

Das Berufungsgericht tritt mit dem ersten Grunde nicht, wie die Revision meint, in Widerspruch zu seiner früheren Annahme, daß durch die von der Klägerin im Laufe der Zeit abgeschlossenen Verträge allmählich eine feste, sich nicht von selbst lösende Verbindung entstanden sei. Trotzdem handelt es sich überall um Einzelverträge mit rechtlicher Bindung auf 20 Jahre. Jeder neue Abschluß, der

eine neue Bindung herbeiführte, beruhte auf einem neuem Entschluß der Klägerin. Für diesen mögen zwar wirtschaftliche Notwendigkeiten bestimmend gewesen sein, die sich im Zusammenhange mit den früheren Mietverträgen ergaben, aber es bestand nirgends eine Verpflichtung, eine neue Maschine zu mieten. Deswegen kann keine Zusammenrechnung der Zeiträume aus mehreren Einzelverträgen stattfinden. Stichhaltig ist weiter auch der zweite Grund des Berufungsgerichts gegen das Eingreifen des § 567 BGB., daß nach dem durch das Runds Schreiben vom 1. März 1928 in die Regulärverträge eingeführten Vertragsinhalt jederzeit eine Lösung durch Kündigung unter Zahlung einer Abstandssumme zu erreichen ist. Daß eine solche Beendigung des Vertragsverhältnisses wegen übermäßiger Höhe dieser Summe tatsächlich ausfiele, hat das Berufungsgericht, wie bereits erörtert, ohne Rechtsirrtum verneint.

Nach alledem bleibt die Bindung der Klägerin an die mit der Beklagten geschlossenen Verträge bestehen.